

Wann sind Zahlungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit sozialversicherungspflichtig?

Wann sind Zahlungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit sozialversicherungspflichtig? Zu dieser – bisher heiß diskutierten – Frage hat das Bundessozialgericht (BSG) eine Grundsatzentscheidung gefällt. Und diese ist für Sie erfreulich, weil das BSG den Rahmen für Zahlungen sehr weit gesteckt hat.

Der konkrete Fall: Kreishandwerksmeister

Im konkreten Fall ging es um eine Kreishandwerkerschaft, die für das operative Geschäft eine Geschäftsstelle und einen hauptamtlichen Geschäftsführer beschäftigte. Ihr stand ein Kreishandwerksmeister vor, der diese Aufgabe neben seiner Tätigkeit als selbstständiger Elektromeister ehrenamtlich wahrnahm. Er erhielt jährliche »Aufwandsentschädigungen« zwischen 6.420 und 6.600 Euro. Nach einer Betriebsprüfung forderte die Deutsche Rentenversicherung Bund pauschale Rentenversicherungsbeiträge wegen geringfügiger Beschäftigung nach.

Dagegen klagte die Kreishandwerkerschaft mit der Begründung, der Kreishandwerksmeister habe kein

Arbeitsentgelt erzielt. Steuerrechtlich sei die Aufwandsentschädigung Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Der Kreishandwerksmeister sei nicht in den Betrieb eingegliedert gewesen und habe keine Weisungen erhalten.

BSG nennt Kriterien für Beschäftigungsverhältnis

Das BSG nennt zwei Kriterien für ein Beschäftigungsverhältnis (BSG, Urteil vom 16.08.2017, Az. B 12 KR 14/16 R, Abruf-Nr. 195924).

- Die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber mit Eingliederung in den Betrieb und ein Weisungsrecht des Arbeitgebers, das Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfasst.
- Die Tätigkeit wird zu Erwerbszwecken oder in Erwartung einer finanziellen Gegenleistung ausgeübt.

Das BSG kam letztinstanzlich zum Ergebnis, dass kein Kriterium erfüllt war. Folglich bestand kein Beschäftigungsverhältnis und die Zahlungen waren kein Arbeitsentgelt.

Weisungsbefugnis & Eingliederung in den Betrieb

Vorrangige Aufgabe des Kreishandwerksmeisters war es, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Kreishandwerkerschaft – bei Führung der Geschäfte durch den Vorstand – umgesetzt wurden. Er hatte dabei als Vorsitzender des Vorstands Repräsentations- sowie organchaftliche Verwaltungsaufgaben. Über die Satzungs-vorgaben hinaus erhielt er keine Weisungen, wie er sein Büro in der Geschäftsstelle. Auch bezogen auf Beschlüsse der Mitgliederversammlung sah das BSG keine Weisungsbindungen. Solche Beschlüsse gäben die Ausrichtung der Aktivitäten vor, es handele sich aber nicht um eine Weisung nach § 7 Abs. 1 SGB IV.

Praxishinweis

Für Vereine hatte das BSG in einer früheren Entscheidung noch die Auffassung vertreten, dass man in den allermeisten Fällen von einer abhängigen

Beschäftigung ausgehen muss, weil Vorstände grundsätzlich den Einzelweisungen der Mitgliederversammlung unterliegen (BSG, Urteil vom 19. 07. 2001, Az. B 12 KR 44/00 R, Abruf-Nr. 093526). Diese Auffassung stellt das BSG jetzt in Frage.

Dass das Aufgaben- und Tätigkeitsspektrum des Ehrenamts laut Satzung nicht nur Repräsentationsaufgaben umfasste, sondern auch Verwaltungsaufgaben, führt für das BSG nicht dazu, eine abhängige Beschäftigung anzunehmen. Diese Aussage ist wichtig, weil das BSG hier seine frühere Auffassung revidiert. Die lautete bis dato: Eine abhängige Beschäftigung besteht, wenn ein ehrenamtlich Tätiger zugleich allgemein zugängliche Verwaltungsaufgaben übernommen und für diese Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung erhalten hat, die über seinem tatsächlichen Aufwand lag.

Jetzt sieht es das BSG so: Es ist zwar nicht unüblich, dass im Ehrenamt auch repräsentative Aufgaben wahrgenommen werden. Das ist aber kein typisches Kennzeichen ehrenamtlicher Tätigkeit. Das Amt ist vielmehr Ausfluss der organchaftlichen Stellung und auch nicht für jedermann frei zugänglich. Es stellt bestimmte Anforderungen und kann nicht von jeder Person ausgeübt werden. Deshalb führt es auch nicht zu einer abhängigen Beschäftigung, wenn sich der ehrenamtlich Tätige bei seiner »Arbeit« z. B. sachlichen oder fachlichen Weisungen Dritter fügt oder sich in eine Organisation einordnet. Nur so ist nämlich gewährleistet, dass die Organisation auch funktioniert.

Praxishinweis

Ehrenamtliche Tätigkeit erhält ihr Gepräge durch ihre ideellen Zwecke und Unentgeltlichkeit, nicht durch persönliche Abhängigkeit, wie sie für abhängige Beschäftigung typisch ist. Entscheidend ist, dass keine »überobligatorischen« – das Ehrenamt überschreitende – Aufgaben des allgemeinen Arbeitsmarkts ausgeübt werden.



Bezahlung & Ehrenamt sind keine Gegensätze: Zahlungen können als Ersatz für konkrete Aufwendungen oder als pauschaler Aufwandsersatz erfolgen.

Foto: Fotolia © K.- P. Adler

Der BSG sieht eher Parallelen zu mitarbeitenden Familienangehörigen. Kennzeichnend für eine solche »familienhafte Mitarbeit« ist, dass ein Angehöriger nur gelegentlich gegen Bezahlung aushilft und auch keine angemessene Bezahlung erhält.

Fehlende Erwerbsabsicht

Die Erwerbsabsicht ist für das BSG keine notwendige Bedingung für die Arbeitnehmerereignenschaft. Fehlt eine Bezahlung, spricht das aber regelmäßig gegen ein Arbeitsverhältnis. Die Erwerbsabsicht ist ein wesentliches Merkmal zur Abgrenzung von Tätigkeiten, die vorwiegend auf ideellen Beweggründen beruhen.

Bezahlung & Ehrenamt sind keine Gegensätze

Für das BSG schließen finanzielle Zuwendungen die Unentgeltlichkeit ehrenamtlichen Engagements nicht aus. Zahlungen können als Ersatz für konkrete Aufwendungen oder als pauschaler Aufwandsersatz erfolgen. Die gewährte Aufwandsentschädigung darf sich aber nicht als verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit darstellen. Es muss objektiv erkennbar sein, dass die Tätigkeiten verrichtet werden, um einen ideellen Zweck zu verfolgen. Es darf keine Erwerbsabsicht dahinter stecken.

Die Frage, ob eine Tätigkeit wegen der Vergütung ausgeübt wird, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Im Umfeld nichtwirtschaftlicher oder sogar gemeinnütziger Organisationen spricht aber vieles dafür, dass die Funktionäre das Amt übernommen haben, um ideale Zwecke zu fördern.

Die Höhe der Vergütung

Ab welcher Grenze von einer Erwerbsabsicht auszugehen ist, lässt das BSG offen. Im vorliegenden Fall ging es um eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6.420 Euro bzw. 6.600 Euro im Jahr. Bei dieser Höhe sah das BSG keinen Erwerbszweck. Die Tätigkeit wurde nicht in Erwartung einer Vergütung ausgeübt.

Wichtig Grundsätzlich spielt aber die Höhe der Zahlungen eine wesentliche Rolle.

So kam das SG Leipzig bei einem Mannschaftssportler zum Ergebnis, dass bei hohen »Aufwandsentschädigungen« regelmäßig ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Im behandelten Fall hatte der Verein vertraglich pauschale Zahlungen für »Fahrtkosten/Aufwandsentschädigung« in Höhe von 800 Euro monatlich und zusätzliche Siebprämien zugesichert (SG Leipzig, Gerichtsbescheid vom 07.07.2014, Az. S 23 U 20/11, Abruf-Nr. 195919).

Die steuerliche Behandlung des »Aufwandsersatzes«

Für die steuerliche Behandlung eines so hohen pauschalen Aufwandsersatzes gibt es keine verbindlichen Regelungen. Von der Sozialversicherungsfreiheit kann auf jeden Fall nicht automatisch auf eine Steuerfreiheit geschlossen werden. Die arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung ist hier nicht maßgeblich (LStR, Amtliche Hinweise 2017, H 19.0).

Grundsätzlich wären Zahlungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit, die über bloßen Aufwandsersatz hinausgehen, sonstige Einkünfte, wenn keine abhängige Beschäftigung vorliegt. Ab wann letzteres der Fall ist, ist steuerlich nicht geklärt.

Fazit Das BSG stellt klar, dass pauschale Zahlungen an Ehrenamtler durchaus nennenswerte Beträge erreichen können, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Wie weit das im konkreten Fall gehen kann, bleibt aber offen. Das Gericht hebt mehr auf die Art der Tätigkeit als auf die Höhe der Zahlungen ab. Nicht unerwähnt bleiben soll auch die Tatsache, dass das BDG den Gesetzgeber aufgefordert hat, im ehrenamtlichen Engagement durch eine gesetzliche Klarstellung mehr Rechtssicherheit zu schaffen. ◀

Erschienen in:
VB VereinsBrief Steuern, Recht,
Vereinsmanagement. 12/2017,
Seite 6–9 IWW Institut Infor-
mationsdienste, vb.iww.de

Benefizveranstaltung

Darf ein Verein für verstorbenes Mitglied Spenden sammeln?

Frage eines Lesers

Unser Verein will ein Hallenturnier veranstalten, dessen Einnahmen (vor allem Teilnahmegebühren) wir der Familie eines verstorbenen Mitglieds zukommen lassen wollen. Ist das möglich?

Antwort

Vorsicht, da haben Sie ein Problem. Einnahmen aus dem Sportturnier, sprich die Teilnahmegebühren, gehören in den Zweckbetrieb. Als Sportverein dürfen Sie aber Mittel nicht an Einzelpersonen weitergeben. Die Mittelweitergabe ist nur an andere gemeinnützige Einrichtungen erlaubt, unabhängig vom Satzungszweck, und an öffentlich rechtliche Einrichtungen. Es gäbe also nur einen Umweg, dem Betreffenden etwas zugutekommen zu lassen: Nämlich über einen Verein, der

entsprechende Zwecke hat. Voraussetzung in dem Fall wäre zusätzlich, dass die Hinterbliebenen wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Dann könnten Sie über den Umweg eines anderen Vereins Mittel im Rahmen des Erlaubten weitergeben. Alles andere wäre eine unerlaubte Mittelverwendung und kann Ihren Verein die Gemeinnützigkeit kosten. Mehr zum Thema können Sie in der Sonderausgabe »Veranstaltungen im Verein: Steuerlich optimieren, Gemeinnützigkeitsrisiken minimieren«; vb.iww.de, Abruf Nr. 44940828 ◀

Erschienen in:

VB VereinsBrief Steuern, Recht,
Vereinsmanagement. 11/2017,
Seite 1, IWW Institut Informationsdienste, vb.iww.de



Ein Sportverein darf Mittel nicht an Einzelpersonen weitergeben. Die Mittelweitergabe ist nur an andere gemeinnützige Einrichtungen erlaubt.

Foto: Fotolia © Wellnhofers Designs